



## Merkblatt für die elektronische Antragsstellung in baurechtlichen Verfahren

Die Baurechtsbehörde bei der Großen Kreisstadt Mosbach bietet die Möglichkeit zur elektronischen Antragsstellung über das vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellte virtuelle Bauamt Baden-Württemberg (ViBaBW).

Bei der elektronischen Einreichung sind die folgenden Anforderungen an den Antrag sowie an die hochgeladenen Dateien gemäß § 3 Abs. 3 LBOVVO zu berücksichtigen. Dateien und Anträge, die den nachstehenden Anforderungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

### 1. Antragsstellung über das virtuelle Bauamt Baden-Württemberg

Anträge in baurechtlichen Verfahren sind über die Plattform virtuelles Bauamt Baden-Württemberg (<https://bw.digitalebaugenehmigung.de/mosbach/>) einzureichen. Eine Zusendung der Dateien per E-Mail oder die Übersendung eines sonstigen Datenträgers (USB-Stick, CD, etc.) ist nicht möglich und führt nicht zu einer wirksamen Antragsstellung. Dateien, die auf diesem Wege übermittelt werden, werden von der Baurechtsbehörde nicht bearbeitet und gelöscht beziehungsweise Datenträger vernichtet.

Das Ein- und Nachreichen von weiteren Unterlagen im Zuge des Verfahrens kann ebenfalls ausschließlich über das virtuelle Bauamt Baden-Württemberg und nicht in anderer Form (beispielsweise per E-Mail) erfolgen.

### 2. Dateiformat und –Größe

Die Dateien sind ausschließlich im pdf/A-Format einzureichen. Die Dokumente sind in Leserichtung ausgerichtet hochzuladen. Die Bearbeitungsrechte der Dateien dürfen nicht eingeschränkt werden. Mehrere Layer sind auf eine Ebene zusammenzufassen und es dürfen keine Kommentare, Notizen oder Dateianhänge enthalten sein. Externe Inhalte dürfen nicht einbezogen werden. Planunterlagen sind jeweils entsprechend der §§ 4 und 6 LBOVVO maßstäblich und bis zu dem Papierformat DIN A3 einzureichen. Größere Papierformate können nur in Abstimmung mit der Baurechtsbehörde akzeptiert werden und müssen derzeit in Papierform nachgereicht werden.

### 3. Anforderungen an die Bauvorlagen entsprechend LBOVVO:

Auch elektronisch eingereichte Antragsunterlagen und Bauvorlagen müssen den Regelungen der Verfahrensordnung zur Landesbauordnung Baden-Württemberg entsprechen. Jede zeichnerische Bauvorlage muss neben der numerischen Angabe des Maßstabs eine maßstabsgerechte grafische Maßstabsleiste beinhalten, welche den numerischen Bildmaßstab darstellt.

### 4. Kosten für den Druck von Antrags- und Planunterlagen

Die für den Druck der eingereichten Unterlagen entstandenen Kosten werden den Antragstellerinnen und Antragsstellern mit dem Gebührenbescheid zur Entscheidung des Verfahrens auferlegt.

### 5. Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen

Für die elektronische Antragsstellung und die weitere elektronische Kommunikation über das virtuelle Bauamt Baden-Württemberg gelten dessen Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen.

### 6. Technische Fragen zur Antragsstellung über das virtuelle Bauamt Baden-Württemberg

Sollten Sie Fragen zur Antragsstellung über virtuelle Bauamt Baden-Württemberg haben, die sich nicht auf baurechtliche Aspekte beziehen, bitten wir Sie diese mit dem Kundenservice des virtuellen Bauamts Baden-Württemberg zu klären.